Satzung

des

"Fördervereins Biedensand Bäder Lampertheim e.V."

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ...

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Biedensand Bäder Lampertheim". Er hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Biedensand Bäder Lampertheim e.V.".
- 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Biedensand Bäder Lampertheim.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Öffentlichkeitsarbeit, um die Bäder im Bewusstsein der Bürger und Badegäste zu verankern
 - b) die Unterstützung des Leistungsstandards der Bäder durch die Förderung geeigneter Maßnahmen
 - die Förderung der Schaffung und/oder Erhaltung aller notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere aber Erhaltung der Biedensand B\u00e4der insgesamt zum Wohle der Allgemeinheit
 - d) die Förderung des Anfängerschwimmens
 - e) die Förderung des Schwimmunterrichtes
 - f) die Aus- und Fortbildung von Schwimmen, um der drohenden Gefahr des Todes durch Ertrinken entgegenzuwirken
 - g) die Förderung sportlicher Leistungen und der Gesundheit.
- 3. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Mitgliederwerbung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden und Stiftungen
 - c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbemaßnahmen
 - d) durch den Ertrag eventueller Rücklagen.
- 4. Mittel für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke werden nur im Einvernehmen der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag sowie des Wohnortes beim Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in eine Mitgliedsliste erworben, die beim Vorstand geführt wird.
- Gegen einen schriftlich zu erteilenden, ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund und kann dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Freistellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen rückständigen Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 €. Bargeldlose Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist anzustreben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 8)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenverwalter/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) drei Beisitzern
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Personen. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- 5. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Auf Satzungs\u00e4nderungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Antr\u00e4ge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegeben, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf mündlichen Antrag und mit Zustimmung von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - f) Festlegung des Mindestbeitragssatzes
 - g) Entscheidungen über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

7. Über die Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnenden Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand gemäß § 8 angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz

- Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die bei Anmeldung und der Mitgliederverwaltung anfallenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- Der Verein erhebt, speichert und nutzt darüber hinaus personenbezogene Daten, wenn die Mitglieder Angebote oder Leistungen des Vereins nutzen. Diese Daten nutzt der Verein im Wesentlichen, um die Angebote und Leistungen durchführen und auf die Interessen seiner Mitglieder ausrichten zu können.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien zum Datenschutz zu erlassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Verein zur Verwendung für die Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszweck zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports im Sinne des § 52 AO.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 68623 Lampertheim.

§ 14 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung ist durch die Gründungsversammlung am . beschlossen worden und mit Wirkung vom selben Tag in Kraft getreten.

Lamperthemi, den 18.09.2019

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Jr. Waya

Jage Service S

3. Leye B. Veget

6